

wesentlich von dem Maß einer Correspondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Correspondenzkarten als Druckfachen siehe §. 14 Abs. II.

VI Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbände oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigelegt werden.

VII Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bände (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alldann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adres.-Umschlägen versehen sein.

VIII Circulare u. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bände (Verschnürung) versendet werden.

IX Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift (s. Firmenzeichnung) — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberlesen von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktieren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradieren, Durchlöcheren, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correcturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

X Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

XI Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Moderbildern, Landkarten u. c. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

XII Bei Preiscouranten, Courzetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. IX anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

XIII Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigelegt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIV Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigelegten Zetteln angebracht sein.

XV Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks u. (Bücher,